

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 21.05.2025 hat das Präsidium der Georg-August- Universität Göttingen am 06.08.2025 die erste Änderung Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Biodiversity: Ecology, Evolution, and Conservation“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2023 S. 528) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Biodiversity: Ecology, Evolution, and Conservation“ der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Hochschulgrad
 - § 3 Gliederung des Studiums
 - § 4 Schwerpunktbildung
 - § 5 Zulassung zu Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl, Lehr- und Prüfungssprache, Auslandssemester
 - § 6 Studienberatung
 - § 7 Form der Prüfungsleistungen
 - § 8 Zulassung zu Modulprüfungen
 - § 9 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen
 - § 10 Zulassung zur Masterarbeit
 - § 11 Masterarbeit
 - § 12 Bewertung der Masterarbeit
 - § 13 Prüfungskommission
 - § 14 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen und Auszeichnung
 - § 15 Double-Degree-Option IMABEE
 - § 16 Inkrafttreten
- Anlage: Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Master-Studiengang „Biodiversity: Ecology, Evolution, and Conservation“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Biodiversity: Ecology, Evolution, and Conservation“.

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Hochschulgrad

- (1) Der konsekutive, forschungsorientierte Master-Studiengang „Biodiversity: Ecology, Evolution, and Conservation“ vermittelt vertiefendes Fachwissen und wissenschaftliche Methoden aus den Bereichen der Pflanzen- und Tierökologie, der Diversität der Pflanzen und Tiere, der Pflanzen- und Tiersystematik, der Morphologie und Verhaltensbiologie, der Evolutionsbiologie und der Naturschutzbiologie.
- (2) ¹Das Studium im Master-Studiengang „Biodiversity: Ecology, Evolution, and Conservation“ bereitet vor: i) auf Forschungstätigkeiten in den Bereichen Biodiversität, Ökologie, Evolution und Naturschutz, ii) auf berufliche Tätigkeiten in regionalen, nationalen und internationalen Einrichtungen, Verbänden und Organisationen zur Erhaltung der Lebensvielfalt weltweit, zur nachhaltigen Nutzung von natürlichen Ökosystemressourcen und zur Entwicklung von Strategien und Richtlinien, die dem Verlust von Artenvielfalt entgegenwirken, iii) auf Tätigkeiten in öffentlichen Einrichtungen, zoologischen Gärten, Museen, Stiftungen, Medien und Einrichtungen der Fortbildung (Erwachsenenbildung) zur Wissensvermittlung in den oben genannten Themenfeldern.
- (3) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse der biologischen Diversität, Ökologie, Evolution und des Naturschutzes erwerben. ²Sie sollen weiterhin die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf den Gebieten der Biodiversitäts-, Ökosystem- und Evolutionsforschung erhalten. ³Der Master-Studiengang bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen. ⁴Der Studiengang unterstützt die Entwicklung des individuellen zivilgesellschaftlichen Engagements und fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden durch ein vielfältiges Angebot. ⁵Interdisziplinarität, die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung und ein breites Wahlangebot an Ergänzungsmodulen und uniweiten Schlüsselqualifikationsmodulen ermöglicht den Studierenden ein hohes Maß an Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit, welche positive Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung haben.

(4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Promotion notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben haben.

(5) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc“.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium 78 C, darunter wenigstens 36 C im Rahmen eines Studienschwerpunktes,
- b) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C und
- c) auf die Masterarbeit 30 C.

(4) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(5) ¹Die Anzahl, Art und Umfang der erfolgreich zu absolvierenden Module sind im Modulverzeichnis verbindlich festgelegt. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 4 Schwerpunktbildung

Die Studierenden müssen einen der angebotenen Studienschwerpunkte „Ecology“, „Evolution“ oder „Conservation“ im Umfang von 36 C erfolgreich absolvieren. Werden im Schwerpunkt „Ecology“ die Wahlpflichtmodule nur aus einer der Spezialisierungen „Plants“ oder „Animals“ gewählt, so wird die Spezialisierung innerhalb des Schwerpunktes auf dem Zeugnis auf Antrag ausgewiesen.

§ 5 Zulassung zu Veranstaltungen

mit begrenzter Teilnehmerzahl, Lehr- und Prüfungssprache, Auslandssemester

(1) ¹Für die Zulassung zu Wahlpflicht- oder Wahlmodulen mit begrenzter Teilnehmerzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, Anmeldungen nach dem von der Prüfungskommission geregelten Verfahren berücksichtigt. ²Hierbei werden

vorrangig Studierende in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder Studierende, die besondere Umstände nachweisen können, zugelassen; besondere Umstände im Sinne dieser Regelung sind Behinderung, Schwangerschaft, Betreuung und Pflege naher Angehöriger sowie andere Umstände, die im Falle einer Studien- oder Prüfungsleistung zum Nachteilsausgleich nach § 21 Abs. 1 APO berechtigen würden. ³Ist für ein Modul ein Auswahlverfahren nicht geregelt, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge der Anmeldungen im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem. ⁴In einem Modul mit beschränkter Platzzahl werden Anmeldungen von Studierenden nachrangig berücksichtigt, die im Falle einer früheren Zulassung zu diesem Modul nicht regelmäßig teilgenommen haben, und für die die Prüfungskommission für den Modulabbruch einen wichtigen Grund nicht anerkannt hat. ⁵Studierende, die ein Modul als Wahlmodul oder freiwillige Zusatzprüfung absolvieren wollen, werden ebenfalls nachrangig berücksichtigt; die Prüfungskommission kann innerhalb dieser Gruppe eine Auswahl auf Basis eines Losverfahrens regeln.

(2) Die Zulassung zu und Anrechnung von Modulen anderer Studiengänge, ohne dass sie in der Modulübersicht aufgeführt sind, erfolgt auf Antrag der Studierenden, des Studierenden durch die Prüfungskommission.

(3) ¹Das Lehr- und Prüfungsangebot des Studiengangs ist in der Regel englischsprachig. ²Die Modulprüfungen zu deutschsprachigen Wahl- und Wahlpflichtmodulen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.

(4) ¹Den Studierenden wird empfohlen, Teile des Studiums auch im Ausland zu absolvieren. ²Für die Anerkennung der im Ausland erworbenen Prüfungsleistungen ist die Prüfungskommission zuständig.

§ 6 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die Studienberaterinnen und Studienberater der Fakultät, die am Studiengang beteiligten Lehrenden sowie in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt der Fakultät für Biologie und Psychologie wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach einer zweimalig nicht bestanden Prüfung,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandssemester.

§ 7 Form der Prüfungsleistungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Seminarvortrag, Protokoll und Kollegialprüfung.

(2) Ein *Seminarvortrag* wird zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer*inem Teilnehmer*in oder einer Teilnehmergruppe durch eine kurze Zusammenfassung in Textform und eines Vortrages oder einer erläuternden Präsentation vor dem Teilnehmerkreis eines Seminars erbracht und von der Prüferin oder dem Prüfer, die das Seminar leiten, bewertet.

(3) ¹In einem *Protokoll* soll die*der Studierende eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen oder Freilanderfassungen dokumentieren sowie die Ergebnisse in fachlich angemessener Form wenigstens in Textform darstellen. ²Das Protokoll wird von der*dem Prüfer*in, der*die das Projekt leitet, bewertet.

(4) ¹In der *Kollegialprüfung* präsentiert die*der Studierende ein selbständig erarbeitetes Forschungskonzept vor den zwei Prüfenden des Studienganges, die auch die Masterarbeit betreuen. ²Diese bewerten die Ausarbeitung und die mündliche Präsentation des Forschungskonzeptes mit gleicher Gewichtung und vergeben für beide Teile eine Note. ³Für das Forschungskonzept soll die*der Studierende den theoretischen Hintergrund einer wissenschaftlichen Fragestellung, das methodische Design sowie dessen praktische Umsetzung zur Bearbeitung dieser Frage innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens konzeptionell erarbeiten und in fachlich angemessener Form wenigstens in Textform darstellen. ⁴Die mündliche Präsentation erfolgt im Stil einer Verteidigung, in deren Rahmen einem ca. 15-minütigen Vortrag der*des Studierenden eine ca. 15-minütige Befragung durch die Prüfenden folgt, in der die*der Studierende das vorgestellte Forschungskonzept hinsichtlich seiner wissenschaftlichen Plausibilität und Praktikabilität verteidigen soll. ⁵Die Kollegialprüfung ist nicht öffentlich.

§ 8 Zulassung zu Modulprüfungen

¹Die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von einem Modul erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist über das Prüfungsverwaltungssystem. ²Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

(1) ¹Wiederholungsprüfungen von Wahlpflichtmodulen müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Erstversuch abgelegt werden. ³Wird die Frist überschritten, gilt der

entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden. ⁴Bei Vorliegen von dem oder der Studierenden nicht zu vertretender Gründe kann die Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

(2) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 10 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von wenigstens 60 C, darunter die Pflichtmodule im Umfang von 18 C.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Textform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind neben dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1, soweit diese nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind, folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- b) ein Vorschlag für die*den Erstbetreuenden und die*den Zweitbetreuenden,
- c) eine Bestätigung der*des Erstbetreuenden und der*des Zweitbetreuenden.

³Der Vorschlag nach Satz 2 Buchstaben a) und b) sowie der Nachweis nach Satz 2 Buchstabe c) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Forschungsgebiet des Master-Studiengangs „Biodiversity: Ecology, Evolution, and Conservation“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftliche Ergebnisse angemessen darzustellen und zu interpretieren.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(3) ¹Bei der Themenwahl ist die*der Studierende zu hören. ²Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ³Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit

erfolgt über die Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. ⁴Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 26 Wochen. ²Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Prüfungskommission. ³Auf Antrag der*des Studierenden kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der*dem Studierenden zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der*dem Betreuenden die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. ⁴Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁵Steht der Grund der Verlängerung in Zusammenhang mit Themenstellung oder Bearbeitungsprozess, ist dem Antrag nach Satz 3 eine Stellungnahme der*des Erstbetreuenden beizufügen.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zehn Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die*der Studierende im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) ¹Die Masterarbeit wird in englischer oder deutscher Sprache verfasst. ²Auf Antrag kann die Arbeit in einer anderen Sprache geschrieben werden, jedoch muss eine Zusammenfassung in englischer Sprache verfasst werden. ³Ein Antrag nach Satz 2 kann nur bewilligt werden, wenn die vorgesehenen Betreuenden die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen.

(7) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) beim Prüfungsamt einzureichen. ²Die Abgabe erfolgt in der Regel per Upload in das Prüfungsverwaltungssystem. ³Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) ¹Die Prüfungskommission leitet die Masterarbeit den Betreuenden als Gutachter*innen zu. ²Jede*r Gutachter*in vergibt eine Note.

(9) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(10) ¹Die Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Studiengangs betreut. ²Über die vom Fakultätsrat bestellten Prüfungsberechtigten hinaus kann die Prüfungskommission im Einzelfall geeignete Personen im Sinne des § 11 APO zu Betreuenden und Prüfenden für eine Masterarbeit bestellen.

§ 12 Bewertung der Masterarbeit

¹Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beträgt die Differenz mindestens 1,1 oder lautet eine

Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ³Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

§ 13 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören sechs Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie bestellt werden. ²Vier Mitglieder gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und diesen gleichgestellten, einschließlich der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (im Folgenden "Hochschullehrer" genannt) an, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in aus der Hochschullehrergruppe. Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission ist zugleich Studiengangssprecher*in.

§ 14 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen und Auszeichnung

(1) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn

a) bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht wenigstens 60 C erworben wurden oder

b) bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

²In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Eine Überschreitung der in Satz 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ kann vergeben werden, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen mindestens 1,1 beträgt.

(4) Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Masterprüfung bleiben die Bewertungen der Module des Bereichs Schlüsselkompetenzen unberücksichtigt, indem benotete Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden.

§ 15 Double-Degree-Option IMABEE

(1) ¹Die Université de Rennes 1 (UR, Frankreich), die Vrije Universiteit Amsterdam (VU, Niederlande) und die Georg-August-Universität Göttingen (UG) (im Folgenden: Partneruniversitäten) führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm „International Master in Biodiversity, Ecology and Evolution“ (IMABEE) durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ³Für Module, die von einer der Partneruniversitäten angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Partneruniversität.

(2) Studierende verbringen jeweils das erste Studienjahr und das zweite Studienjahr an zwei unterschiedlichen Partneruniversitäten.

(3) Berechtigt zur Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen des Double-Degree-Programms sind Studierende des konsekutiven Master-Studiengangs „Biodiversity: Ecology, Evolution, and Conservation“ (BEEC) der Georg-August-Universität Göttingen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(4) Der Antrag auf Berücksichtigung in dem Double-Degree-Programm ist zeitgleich mit der Bewerbung für die Zulassung zum Master-Studiengang „Biodiversity: Ecology, Evolution, and Conservation“ zu stellen.

(5) ¹Für die jährlich für Studierende des konsekutiven Master-Studiengangs „Biodiversity: Ecology, Evolution, and Conservation“ im IMABEE-Programm im 1. Studienjahr zur Verfügung stehenden 12 Plätze wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. ²Zuständig ist die nach Maßgabe der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Biodiversity: Ecology, Evolution, and Conservation“ (ZZO-BEEC) gebildete Auswahlkommission. ³Die Auswahl erfolgt aufgrund der Ranglisten nach §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 5 und 6 ZZO-BEEC unter Studienbewerberinnen und -bewerbern, die die Teilnahme am IMABEE-Programm beantragt haben.

(6) ¹Zugangsvoraussetzung für Studierende einer Partnerhochschule zur Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen des zweiten Studienjahrs ist der Nachweis von Prüfungs- und Studienleistungen aus Modulen des IMABEE-Programms im Umfang von insgesamt wenigstens 60 C.²Studierende einer Partnerhochschule müssen angeben,

- a) welche Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des ersten Studienjahres an der Partnerhochschule erfolgreich absolviert wurden oder bis zum Ende des Studienjahres voraussichtlich noch erfolgreich absolviert werden, und
- b) welche Studien- und Prüfungsleistungen sie im zweiten Studienjahr zu absolvieren beabsichtigen.

(7) Den Studienaufbau und die im Rahmen des IMABEE-Programms wählbaren Module regelt die Modulübersicht im gesondert veröffentlichten Modulverzeichnis.

(8) ¹An einer der Partneruniversitäten im Rahmen des Double-Degree-Programms absolvierte Prüfungs- und Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Die Prüfungskommission kann beschließen, dass aufgrund erfolgter Anrechnungen Module dieses Studiengangs, die dasselbe oder ein eng verwandtes Fachgebiet zum Gegenstand haben, nicht mehr absolviert werden dürfen.

(9) Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen sind dergestalt anzubieten, dass sie vor Ablauf des jeweiligen Semesters abgelegt werden können.

(10) ¹Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms müssen die Masterarbeit im Umfang von 30 C erfolgreich absolvieren. ²Es gelten ausschließlich die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Partnerhochschule, an der die oder der Studierende das zweite Studienjahr verbringt. ³Soweit eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen am Prüfungsverfahren einer Partnerhochschule beteiligt wird, erfolgt ihre oder seine Bestellung nach Mitteilung der Partnerhochschule durch das Prüfungsamt der Fakultät für Biologie und Psychologie.

(11) ¹Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Partneruniversitäten, an denen die oder der Geprüfte Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von jeweils mindestens 60 C erworben hat, jeweils den Hochschulgrad „Master of Science“. ²Die beiden Grade können jeweils für sich geführt werden. ³Sollen beide Grade geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ⁴Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

(12) Die Masterurkunde der Universität Göttingen wird in englischer Sprache ausgestellt und enthält den Zusatz, dass der Mastergrad im Rahmen eines Doppelabschluss-Programms erworben wurde und die Urkunde nur in Verbindung mit der Urkunde der Partneruniversität gültig ist.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2024 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2010 S. 2984), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.03.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 12/2023 S. 310), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und seitdem ununterbrochen im konsekutiven Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der Ordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungs- und

Studienordnung gemäß Absatz 2 anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für die Modulübersicht und die Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert, oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den Bestimmungen im Sinne der Ordnung nach Absatz 2 werden letztmals im Sommersemester 2026 durchgeführt.

Anlage: Exemplarische Studienverlaufspläne / Exemplary Curricula

Schwerpunkt „Evolution“ / Specialization „Evolution“						
Sem. Σ C	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.Biodiv.400 Species identification and natural history 8 C	M.Biodiv.415.1 Evolutionary biology 3 C	M.Biodiv.425 (A) Evolution of embryophyta 3 C	M.Biodiv.470 Morphology of animals 6 C	M.Biodiv.492 Molecular methods for “Next Generation Sequencing” 6 C	M.Biodiv.441 Animal ecology: Evolutionary ecology 6 C
2. Σ 30 C	M.Biodiv.415.3 Evolutionary biology 3 C	M.Biodiv.446 Molecular zoology and insect-biotechnology 6 C	M.Biodiv.479 Phylogenomics 6 C	M.Biodiv.491 Next generation sequencing 6 C	Key competences 5 C	M.Biodiv.405 Botanical or zoological field trip 4 C
3. Σ 28 C	M.Biodiv.417 Research colloquia and project management 6 C	M.Biodiv.404 Animal ecology 6 C	M.Biodiv.425 (B) Evolution of embryophyta 3 C	M.Biodiv.605 Project studies in animal evolution and biodiversity 6 C	Key competences 7 C	
4. Σ 30 C	Master thesis					
Σ 120 C						

Compulsory modules	Core modules	Compulsory elective + elective modules	Supplementary modules	Key competencies
--------------------	--------------	--	-----------------------	------------------

Schwerpunkt „Ökologie“ / Specialization „Ecology“					
Sem. Σ C	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Biodiv.404 Animal ecology 6 C	M.Biodiv.403 Vegetation ecology and vegetation history 6 C	M.Biodiv.492 Molecular methods for “Next Generation Sequencing” 6 C	M.Biodiv.441 Animal ecology: Evolutionary ecology 6 C	Key competences 6 C
2. Σ 30 C	M.Biodiv.400 Species identification and natural history 8 C	M.Biodiv.445 Molecular analysis of soil food webs 6 C	M.Biodiv.442 Community ecology of animals 6 C	M.Biodiv.422 Plant Ecology: CO ₂ and water relations of plants 6 C	M.Biodiv.405 Botanical or zoological field trip 4 C
3. Σ 30 C	M.Biodiv.417 Research colloquia and project management 6 C	M.Biodiv.470 Morphology of animals 6 C	M.Biodiv.447 Biodiversity, ecology and evolution of terrestrial invertebrates 6 C	M.Biodiv.421 Project course: Plant Ecology 6 C	Key competences 6 C
4. Σ 30 C	Master thesis				
Σ 120 C					

Compulsory modules

Core modules

Compulsory elective + elective modules

Supplementary modules

Key competencies

Schwerpunkt „Naturschutzbiologie“ / Specialization „Conservation biology“						
Sem. Σ C	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.Biodiv.404 Animal ecology 6 C	M.INC 1005 Population biology in nature conservation 6 C	M.INC 1007 Assessment of wildlife species for nature conservation 6 C	M.Biodiv.480 Nature conservation inventories 6 C	M.Biodiv.421 Project course: Plant Ecology 6 C	
2. Σ 30 C	M.Biodiv.400 Species identification and natural history 8 C	M.Biodiv.403.2 Vegetation ecology and vegetation history 3 C	M.Biodiv.488 Conservation biology: Ornithology 6 C	M.Biodiv.442 Community ecology of animals 6 C	M.Biodiv.405 Botanical or zoological field trip 4 C	Key competences 3 C
3. Σ 30 C	M.Biodiv.417 Research colloquia and project management 6 C	M.Biodiv.403.4 Vegetation ecology and vegetation history 3 C	M.Biodiv.412 Conservation biology 6 C	M.Biodiv.441 Animal ecology: Evolutionary ecology 6 C	Key competences 9 C	
4. Σ 30 C	Master thesis					
Σ 120 C						

Compulsory modules	Core modules	Compulsory elective + elective modules	Supplementary modules	Key competencies
--------------------	--------------	--	-----------------------	------------------